

**V BKA G 02/24** – AGCS Genehmigung Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BS

Änderung bei der Bemessung der Sicherheiten aus historischen AE-Abrechnungen: nicht mehr das Zweifache, sondern nur das Einfache des Durchschnitts der Lastschriften zur Sicherheitenberechnung; höheres Gewicht auf die Bonität der Bilanzgruppenverantwortlichen: Anwendung des Freibetrages aufgrund der Bonitätseinstufung auch auf die Sicherheitenanforderung aus historischen Abrechnungen.

## B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Änderung im Anhang Risikomanagement, ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

### I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gemäß § 88 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 74/2024 den von der Antragstellerin am 27. August 2024 eingereichten und am 29. August 2024 geänderten

### **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BS V 3.0**

Dieser bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides. Die Änderungen gegenüber der Vorversion sind in der Beilage ersichtlich.

## II. Begründung

### 1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Bilanzgruppenkoordinator/Bilanzierungsstelle für das Marktgebiet Ost. Mit Antrag vom 27.8.2024, eingelangt am selben Tag, beantragte die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtliche Genehmigung. Eine geringfügige Anpassung (Fehlerberichtigung) erfolgte am 29.08.2024. Der eingereichte Anhang entspricht weitgehend der derzeit in Geltung stehenden Version.

Es erfolgten Anpassungen in den Punkten

- 1. (Sicherheitsleistungen) zur Definition der Basissicherheit,
- 2.1.1 (Ermittlung Sicherheitenbetrag) zur umsatzorientierten Sicherheitenberechnung und
- 2.2. (Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen) zur Geltendmachung des Freibetrags gemäß Punkt 2.2.1 (Berücksichtigung der Bonitätseinstufung).

Die Antragstellerin brachte dazu vor:

Grund für die Änderungen seien hohe Endabrechnungen für die Wintermonate 2022/2023 aufgrund der damaligen Preissituation. Der Sicherheitenbedarf sei bei einzelnen Marktteilnehmern zuletzt außerordentlich angestiegen, besonders auch bei den Sicherheitenanforderungen aufgrund historischer Verrechnungen, welche das sogenannte zweite Clearing umfassen. Würde die derzeit geltende Regelung nicht geändert werden, hätte dies zur Folge, dass die Sicherheitenanforderungen an die Bilanzgruppenverantwortlichen im Jahr 2024 weiter massiv steigen würden. Um die Marktteilnehmer nicht über Gebühr zu belasten, solle einerseits künftig nicht mehr das Zweifache, sondern nur das Einfache des Durchschnitts der Lastschriften zur Sicherheitenberechnung herangezogen werden. Darüber hinaus solle in Zukunft ein höheres Gewicht auf die Bonität der Bilanzgruppenverantwortlichen gelegt werden, in dem die Anwendung des Freibetrages aufgrund der Bonitätseinstufung auch auf die Sicherheitenanforderung aus historischen Abrechnungen erfolgen solle.

Die Ermittlung der Basissicherheiten werde wie bisher fortgeführt, allerdings würde in Punkt 1 eine Präzisierung vorgenommen.

In Summe komme es für die Marktteilnehmer, die Sicherheiten wegen historischer Verrechnung hinterlegen müssen, jedoch über gute Bonität und hohes Eigenkapital verfügen, zu einer beträchtlichen Reduktion der Sicherheitenanforderung. Für die übrigen Marktteilnehmer bleibe die Sicherheitenanforderung unverändert.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

Die Antragstellerin hat die vorgebrachten, textlichen Anpassungen der E-Control mit Zahlen und Fakten belegt, wonach E-Control die positiven Auswirkungen, in Form von verminderten Sicherheitsanforderungen für die Marktteilnehmer nachvollziehen kann. Weiters ist davon auszugehen, dass dadurch keinerlei negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit entstehen.

Die Änderungen im genehmigten Anhang entsprechen den Vorgaben des GWG 2011 BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 74/2024 und der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 BGBl. II Nr. 425/2019 idF BGBl. II Nr. 270/2023.

Die beantragten Änderungen waren daher zu genehmigen.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

## **IV. Gebührenhinweis**

\*\*\*\*\*

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 12.09.2024

Der Vorstand

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilage:

./1 Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BS

Anlagen:

2024-08-30-D-000019 - AGCS Anhang BS - Risikomanagement V0.3 compare  
29.8.2024.cleaned.pdf

